



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 33 Ge 9 88

Datum: 24. MAI 1988

Verteilt 27.5.1988 Rosne

Dr. Pöntner

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ. 11 0502/1-IV/11/88 WR/Dr.Cm/Bi

Durchwahl 2379

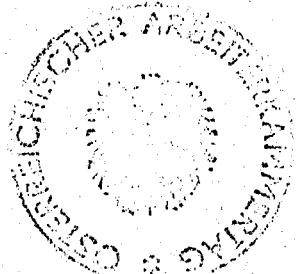
4.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebühren- gesetz-Novelle 1988)

- 1.) Zum gegenständlichen Gesetzentwurf teilt der Österreichische Arbeiterkammertag mit, daß er mit Nachdruck die Herausnahme der Verträge im arbeitsrechtlichen Bereich aus dem Gebührengesetz verlangt. Wie schon oft ausgeführt, kommt dort der Gebührenpflicht geradezu vertragshindernde Qualität zu, was bei Rechtsstreitigkeiten einen erheblichen Nachteil für den Arbeitnehmer bedeutet.
- 2.) Weiters verlangt der Österreichische Arbeiterkammertag, daß es bei im Zusammenhang mit Jahresausgleichs- und Freibetragsanträgen vorgelegten Beilagen etc. zu keiner Vergebührung kommen darf.
- 3.) Der Österreichische Arbeiterkammertag betont anschließend nochmals, daß er seine früheren Stellungnahmen, soweit sie noch nicht realisiert wurden, aufrecht erhält und ersucht, auf diese Bedacht zu nehmen.

Der Präsident:



Telegramme: Arbeiterkammer Wien Telex 131890

Der Kammeramtsdirektor:

